

Allgemeine Einkaufsbedingungen

01. Allgemeines

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

Alle von diesen Bedingungen abweichenden Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung. Soweit allgemeine Geschäftsbedingungen oder Lieferbedingungen der Lieferanten durch Bestätigungsschreiben des Lieferanten mitgeteilt werden, gilt unser Stillschweigen ausdrücklich als Ablehnung. Durch konkludentes Handeln des Auftragnehmers gelten unsere Bedingungen als akzeptiert.

Auch bei kurzfristig auszuführenden Bestellungen sowie für Nachlieferungen, welche u. U. nicht gesondert schriftlich bestätigt werden, gelten uneingeschränkt unsere Einkaufsbedingungen.

02. Bestellungen

Nur schriftliche mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehene Bestellungen haben Gültigkeit. Mündliche oder telefonische Erklärungen oder Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber, um verbindlich zu sein. Unsere Aufträge müssen umgehend bzw. innerhalb von 3 Tagen schriftlich bestätigt sein. Wir behalten uns bei nicht fristgerecht eingehaltener Bestätigung das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Auftragsbestätigungen müssen die Bestell-, Kommissions- und Positionsnummern sowie Angaben über die zu liefernden Teile, Zeichnungs- und Modellnummern, die vereinbarten Preise und Rabatte, die bindenden Lieferzeiten enthalten sowie die Ust.-Id.-Nr. (bei Einfuhr aus der EU) enthalten.

03. Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang gehört unter anderem, dass

- der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein,
- der Auftragnehmer alle Nutzungsrechte überträgt, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind,
- der Auftraggeber die unbeschränkte Befugnis hat, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.

Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der Auftragnehmer nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung vor der Ausführung getroffen wurde.

Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferung ist der Auftraggeber berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

04. Lieferfristen u. -termine

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt den Auftraggeber zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

05. Versand, Anlieferung u. Lagerung

- Ist ein Preis „ab Werk“ vereinbart, so übernimmt der Auftraggeber nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
- Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der vom Auftraggeber bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den Auftragnehmer, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
- Jeder Lieferung sind entsprechende Lieferscheine in einfacher Ausfertigung beizufügen, welche unsere Auftragsdaten (Besteller, Kommissionsnummer, Bestellnummer u. -datum) enthalten müssen.
- Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf den Waagen des Auftraggebers festgestellte Gewicht maßgebend.
- Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
- Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen.
- Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen
- Kosten, die uns durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

06. Abtretung

Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seiner vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber auf Wunsch namentlich benennen.

07. Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er verpflichtet, alle bis dahin erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen zu bezahlen sowie beschafftes Material und geleistete Arbeit angemessen zu vergüten; ergänzend gilt in diesem Fall § 649, S. 2, 2. Halbsatz BGB. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn u. a. über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber hat das Recht, material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

08. Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung zu stellen. Die Zahlung erfolgt jeweils gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, folgt die Begleichung der Rechnung nach 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder nach 30 Tagen ohne Abzug - jeweils nach Rechnungseingang.

Als Rechnungsdatum gilt das Eingangsdatum der Rechnung. Geht die Ware später ein als die Rechnung, richtet sich die Zahlungs-/Skontofrist nach dem Wareneingang.

Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Wir sind berechtigt, alle Gegenforderungen, die wir gegen den Lieferanten und seine Zweigniederlassungen und Verkaufsbüros haben, aufzurechnen - auch dann, wenn es sich um Forderungen handelt, die mit dem erteilten Auftrag keine Verbindung haben.

07. Ansprüche aus Mängelhaftung

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.

Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen, so dass dem Auftraggeber keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z. B. Frachten) trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz bleiben unberührt.

08. Preise

Die in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung festgelegten Preise haben Gültigkeit bis zur restlosen Abwicklung des Kaufabschlusses. Eine nachträgliche Erhöhung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

09. Zusatzleistungen

Zusatzleistungen werden vergütet, wenn sie vor Beginn zwischen Lieferant und Besteller ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

10. Zeichnungen und Fertigungsunterlagen

Von uns eingesandte Zeichnungen und/oder Fertigungsunterlagen wie Stücklisten und Materialauszüge bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch dritten Personen überlassen oder sonst wie zugänglich gemacht werden. Nach Gebrauch sind die Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben.

11. Patentschutz

Der Lieferant haftet dafür, dass durch den Bezug und die Benutzung der von ihm angebotenen und gelieferten Gegenstände, Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden; gegebenenfalls verpflichtet er sich, den Käufer von eventuellen Ansprüchen Dritter aus derartigen Verletzungen freizustellen.

12. Sicherheitsvorschriften

Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, insoweit als es durch die von ihm gelieferten Produkte bedingt ist.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Der Besteller behält sich die Endkontrolle der Ware nach der Qualitätssicherungsnorm DIN EN ISO 9001 vor.

Eventuelle Bedenken gegen die vorgesehene Ausführung, gegen das vom Besteller vorgesehene oder zur Verfügung gestellte Material, auf denen die Leistung des Lieferanten aufbaut, hat der Lieferant vor Beginn der Arbeiten schriftlich gegenüber dem Besteller geltend zu machen.

Der Lieferant hat die übernommenen Arbeiten selbst auszuführen, eine Weitergabe ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers gestattet.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist die vom Auftraggeber bezeichnete Empfangsstelle.

Der Gerichtsstand ist grundsätzlich der Sitz des Auftraggebers.

14. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

15. Teilunwirksamkeit

Sollte eine der vorstehenden Bedingungen aus Rechtsgründen unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: November 2008